Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1291.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten März 1831., die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Ich habe unter den von Ihnen vorgeschlagenen, durch den Staatsrath Mir präsentirten Beamten, den Geheimen Regierungsrath von Lamprecht zum Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt und wegen seiner Verpflichtung das Erforderliche an das Justizministerium verfügt.

Berlin, den 29sten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

(No. 1292.)

Tarif,

nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist.
Vom 6ten Mai 1831.

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets, beladenen und unbeladenen Lastfuhrwerken, so wie überhaupt von jedem Fuhrwerke, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier .... 3 Pfennige.

II. Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reuter und Last, von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück..... 3 =

III. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schaafen, Lämmern, Schweinen rc. wird, wenn deren weniger als 10 sind, nichts entrichtet; von 10 und mehr Stück für jede 10 Stück .... 3 =

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Juli 1831.)

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke, desgleichen von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche mit sich führt, ferner von Offizieren zu Pferde und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, ferner von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4) von öffentlichen Kurieren, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückgehenden Pferden;
5) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von beladenen Düngerfuhren;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren;
9) vom Fuhrwerke, welches mit Chaussee-Baumaterialien beladen ist;
10) von demjenigen, welchem sonst aus besondern Rechtstiteln eine Befreiung von dieser Abgabe zustehet.

Gegeben Berlin, den 6ten Mai 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Maassen.

(No. 1293.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Mai 1831., das Armenrecht in den Rheinprovinzen betreffend.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche die für die Rheinprovinz gegebene Verordnung vom 16ten Februar 1823. über das Armenrecht veranlaßt hat, und um zugleich den Mißbräuchen des Armenrechts soviel als möglich zu steuern, ohne dessen Wohlthätigkeit zu beschränken, bestimme Ich hiermit, auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 13ten v. Mts., Folgendes:

1) Wer die Wohlthat des Armenrechts nachsucht, muß dem Gerichte, bei welchem er den Rechtsstreit anhängig machen will, nicht allein nach Vorschrift der Verordnung vom 16ten Februar 1823. die Beweise seiner Armuth, sondern auch alle Urkunden vorlegen und die sonstigen Beweismittel angeben, welche zur Begründung seines in dem Rechtsstreite geltend zu machenden Anspruchs dienen können. Diejenigen Inländer, welche außerhalb des Bereiches des rheinischen Rechts wohnen und die im §. 2. der angeführten Verordnung genannten Beweise wegen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht beibringen können, haben ihre Armuth durch das Zeugniß ihrer Lokalbehörden zu beweisen.

2) Das Gericht hat außer der Armuth auch das Materielle des Anspruchs zu prüfen und, der bewiesenen Armuth ungeachtet, die Ertheilung des Armenrechts zu verweigern, wenn aus den beigebrachten Beweisstücken der Ungrund oder die Unzulässigkeit der anzustellenden Klage oder des einzuleitenden weitern Rechtsmittels hervorgehet.

3) Wird das Armenrecht wegen nicht gehörig bescheinigter Armuth verweigert, so findet dagegen kein Rekurs und keine Beschwerde statt; doch bleibt es Jedem unbenommen, den Beweis bei dem nämlichen Gerichte zu ergänzen.

Gegen den Beschluß, welcher wegen der Unhaltbarkeit des geltend zu machenden Anspruchs das Armenrecht verweigert, ist ein Rekurs an den unmittelbar höheren Richter zulässig.

4) Gegen die Richter, welche zu dem Erkenntnisse über die Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts mitgewirkt haben, kann hieraus nie ein Rekusationsgrund hergeleitet werden.

5) Auf die in den früheren Gesetzen vorgeschriebenen Succumbenz-Strafen soll gegen zum Armenrechte zugelassene Partheien ferner nicht erkannt werden, und behält es lediglich bei den Bestimmungen des §. 8. der Verordnung vom 16ten Februar 1823. sein Bewenden.

 Ich

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung zu bringen.

Berlin, den 25sten Mai 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1294.) Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend. Vom 6ten Juni 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen beschlossen, den durch das Allgemeine Landrecht bestimmten Volljährigkeits-Termin auch in Neu-Vorpommern und Rügen einzuführen, und verordnen deshalb auf den Antrag Unsers Staatsministeriums wie folgt:

Die dieser Verordnung angehängten §§. 696. und 728. bis 735. Titel 18. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, nach welchen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre eintritt, und einem Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre gewisse Befugnisse bei der Verwaltung und Verwendung seines Vermögens beigelegt werden können, sollen von jetzt an auch in Neu-Vorpommern und Rügen gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten Juni 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum.
Graf von Bernstorff. von Hake. Maassen. Frh. von Brenn.
Für den Justizminister: von Kamptz.

Beilage zu No. 9. (No. 1294.) der Gesetzsammlung.

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 18.

§. 696.

Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlne das Vier und zwanzigste Jahr zurück gelegt hat.

§. 728.

Einem jeden Pflegebefohlnen kann, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuß zur eigenen Verwaltung und Verwendung überlassen werden.

§. 729.

Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt: so muß der Vormund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen.

§. 730.

In beiden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlne der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts in so weit unterworfen, daß er denselben von der Führung seiner Administration, und von der Verwendung seiner Einkünfte, auf Erfordern Rede und Antwort geben muß.

§. 731.

In Ansehung seiner Person hingegen, und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, so wie der ausstehenden Kapitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlner, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, eben den Einschränkungen, wie jeder Andere unterworfen.

§. 732.

Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräußern, verpfänden oder sonst beschweren, noch Kapitalien aufkündigen und einziehen.

§. 733.

Auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neue Darlehne aufnehmen.

§. 734.

Andere Verträge kann er nur in so fern schließen, als er, ohne diese Befugniß, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

§. 735.

Außerordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, darf er ohne Einwilligung des Vormundes, und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen.